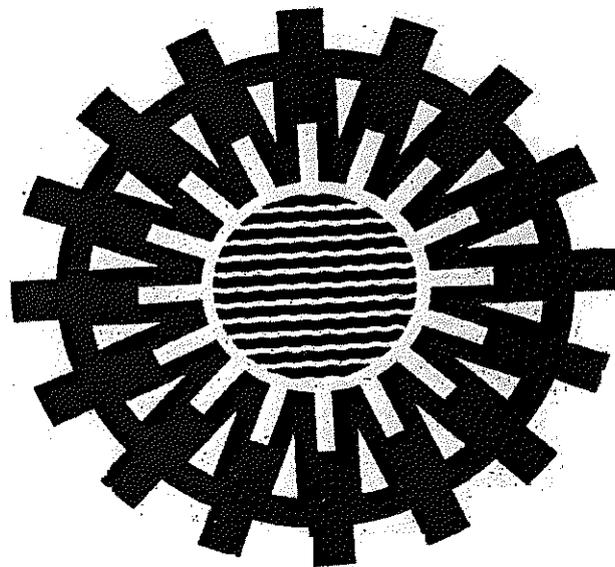


Länderarbeitsgemeinschaft Wasser

Muster

**für eine Verordnung
über die Genehmigungspflicht
für das Einleiten von Abwasser
mit gefährlichen Stoffen
in
öffentliche Abwasseranlagen / Sammelkanalisationen**

(Indirekteinleiterverordnung)



Herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)
Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, im September 1989

Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die vorliegende Veröffentlichung ist zu beziehen bei der:
Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, Umweltministerium Baden-Württemberg,
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart, Fax: 0711/126-2835

Muster für eine Verordnung
über die Genehmigungspflicht /
für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen /
gefährlicher / wassergefährdender / Stoffe in /
öffentliche Abwasseranlagen / Sammelkanalisationen
(Indirekteinleiterverordnung)
vom

Auf Grund ...
wird verordnet:

§ 1
Genehmigungspflicht

Alternative A: (1) Wassergefährdende Stoffe aus bestimmten Herkunftsbereichen, für die nach den in der Anlage genannten allgemeinen Verwaltungsschriften nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, dürfen nur mit Genehmigung [nach § des Wassergesetzes] [der (zuständigen Behörde)] in (öffentliche Abwasseranlagen) [Sammelkanalisationen] eingeleitet werden. Das gleiche gilt, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei industriellen Verfahren Anforderungen stellen.

Alternative B: (1) Abwasser mit gefährlichen Stoffen (§ 7a Abs.1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes) aus den in der Anlage 1 aufgeführten Herkunftsbereichen darf nur mit Genehmigung [nach § ... des.... Wassergesetzes] [der (zuständigen Behörde)] in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, sofern eine für einen der in der Anlage 1 genannten Herkunftsbereiche gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG (nach dem 01.07.1989) ergangene allgemeine Abwasserverwaltungsvorschrift der Bundesregierung

- a) Anforderung nach dem Stand der Technik nicht enthält
- b) die Anforderungen nach dem Stand der Technik davon abhängig macht, daß die Abwassereinleitung bestimmte Schwellenwerte oder übersteigt und die Indirekteinleitung diese Schwellenwerte nicht erreicht oder übersteigt.

Das gleiche gilt für Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen, welches einen der in der Anlage 2 genannten gefährlichen Stoffe enthält.

(2) Verbote und Genehmigungspflichten nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach § ... kann mit Geldbuße bis zu ... Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 [Abwasser] [Stoffe] ohne Genehmigung in [öffentliche Abwasseranlagen] [Sammelkanalisationen] einleitet.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom außer Kraft.

(2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehende Einleitungen ist die Genehmigung bis spätestens zu beantragen.

Sie gilt bis zur Entscheidung über den rechtzeitig gestellten Antrag als erteilt.

(3) Anträge, die nach der Verordnung vom bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, gelten als Anträge im Sinne des Absatzes 2.

(4) Einleitungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Verordnung vom genehmigt sind, gelten auch nach dieser Verordnung als genehmigt.

Anlage 2

(Hier sind die gefährlichen Stoffe aufzunehmen, für die in der 48. AbwasserVwV unabhängig von Herkunftsbereichen Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt sind.

Zum Beispiel:

- Cadmium
- Hexachlorcyclohexan)

I. zu § 1, Alternative A:

Anlage

(Hier sind diejenigen Abwasserverwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG aufzunehmen, die Anforderungen nach dem Stand der Technik enthalten. Diese Anlage ist nach Bekanntmachung neuer AbwasserVwV jeweils zu erweitern.

Zum Beispiel Rahmen-AbwasserVwV vom(GMBI 1989 S.) mit

Anhang 25 - Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung

Anhang 40 - Metallbearbeitung, Metallverarbeitung

Anhang 47 - Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen

Anhang 50 - Zahnbehandlung

Anhang 51 - Ablagerung von Siedlungsabfällen)

II. Zu § 1, Alternative B:

Anlage 1

(Hier sind die Herkunftsbereiche aufzunehmen, für die AbwasserVwV nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG mit Anforderungen nach dem Stand der Technik erlassen sind oder in Kürze erlassen werden.

Zum Beispiel:

- Zellstofferzeugung
- Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung
- Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
- Zahnbehandlung
- Ablagerung von Siedlungsabfällen)